

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Entwurf Stand: 31.03.2023)

Auf der Grundlage der §§ 3, 24 bis 29 des Hessischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl S. 416), schließen die Städte und Gemeinden

1. Gemeinde Altenstadt, vertreten durch den Gemeindevorstand, Frankfurter Str. 11, 63674 Altenstadt
2. Stadt Büdingen, vertreten durch den Magistrat, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen,
3. Stadt Butzbach, vertreten durch den Magistrat, Schlossplatz 1, 35510 Butzbach
4. Gemeinde Echzell, vertreten durch den Gemeindevorstand, Lindenstraße 9, 61209 Echzell,
5. Stadt Florstadt, vertreten durch den Magistrat, Freiherr-vom-Stein-Straße 1, 61197 Florstadt,
6. Stadt Friedberg/Hessen, vertreten durch den Magistrat, Mainzer-Tor-Anlage 6, 61169 Friedberg,
7. Stadt Gedern, vertreten durch den Magistrat, Schloßberg 7, 63688 Gedern,
8. Gemeinde Glauburg, vertreten durch den Gemeindevorstand, Bahnhofstr. 34, 63695 Glauburg,
9. Gemeinde Hirzenhain, vertreten durch den Gemeindevorstand, Karl-Birx-Str. 6, 63697 Hirzenhain,
10. Stadt Karben, vertreten durch den Magistrat, Rathausplatz 1, 61184 Karben,
11. Gemeinde Kefenrod, vertreten durch den Gemeindevorstand, Hitzkirchener Str. 19, 63699 Kefenrod,
12. Gemeinde Limeshain, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Zentrum 2, 63694 Limeshain,
13. Stadt Münzenberg, vertreten durch den Magistrat, Hauptstr. 22, 35516 Münzenberg,
14. Stadt Nidda, vertreten durch den Magistrat, Schlossgasse 34, 63667 Nidda,
15. Stadt Niddatal, vertreten durch den Magistrat, Hauptstr.2, 61694 in Niddatal,
16. Gemeinde Ober-Mörlen, vertreten durch den Gemeindevorstand, Frankfurter Str. 31, 61239 Ober-Mörlen,
17. Stadt Ortenberg, vertreten durch den Magistrat, Lauterbacher Str. 2, 63683 Ortenberg,
18. Gemeinde Ranstadt, vertreten durch den Gemeindevorstand, Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt,
19. Stadt Reichelsheim, vertreten durch den Magistrat, Bingenheimer Str. 1, 61203 Reichelsheim,

20. Gemeinde Rockenberg, vertreten durch den Gemeindevorstand, Obergasse 12, 35519 Rockenberg,
 21. Stadt Rosbach, vertreten durch den Magistrat, Homburger Str. 64, 61191 Rosbach vor der Höhe,
 22. Gemeinde Wölfersheim, vertreten durch den Gemeindevorstand, Hauptstr. 60, 61200 Wölfersheim,
 23. Gemeinde Wöllstadt, vertreten durch den Gemeindevorstand, Paul-Hallmann-Straße 3, 61206 Wöllstadt
- und der
24. Wetteraukreis; vertreten durch den Kreisausschuss, Europaplatz 1, 61169 Friedberg,

die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 KGG (Mandatierung) zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Einsammlung und des Transportes von Abfällen im Bereich der vertragsschließenden Gebietskörperschaften sowie zur Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft gem. § 3 KGG.

Präambel

Die vertragsschließenden Gebietskörperschaften schließen diese Vereinbarung im Geiste partnerschaftlichen Verhaltens und dem Willen, durch kooperatives Handeln im Interesse und zum Wohle der Bevölkerung im gesamten Gebiet der vertragsschließenden Kommunen sowohl eine Stärkung der Selbstverwaltungs- und Leistungskraft der Gemeinden bei minimiertem Einsatz sachlicher und personeller Mittel zu erreichen als auch durch die angestrebte Spezialisierung und Verwaltungsvereinfachung eine höhere Qualität der Fachverwaltung zu erzielen und damit zur Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung sowie des Erreichens einer optimalen Daseinsvorsorge beizutragen.

Insofern ist der Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung darauf ausgerichtet, die bei dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises (AWB) vorhandenen technischen und personellen Ressourcen zum Nutzen aller Vertragspartner in optimaler Weise einzusetzen und durch gemeinsames Verwaltungshandeln die regionalen und infrastrukturellen Gemeinsamkeiten und Interessen der Gemeinden und ihrer Bürger zu intensivieren. Die Kommunen bilden hierzu gemeinsam mit dem Wetteraukreis eine Arbeitsgemeinschaft in der die Angelegenheiten beraten werden. Der Wetteraukreis übernimmt die Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen europaweiten Ausschreibung.

§ 1 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die vertragsschließenden Gebietskörperschaften bilden zwecks Durchführung einer gemeinsamen europaweiten Ausschreibung eine Arbeitsgemeinschaft gem. §§ 3, 4 KGG. Diese trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Wetterau“ (AGAW). Sie hat ihren Sitz in Friedberg.
- (2) Die Unterzeichner dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden nachstehend „Beteiligte“ genannt.

§ 2 Durchführung der Ausschreibung

- (1) Der Wetteraukreis, vertreten durch den Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) verpflichtet sich, für sich und die beteiligten Gemeinden folgende Aufgaben zu übernehmen bzw. durchzuführen:
„Vorbereitung und Durchführung einer gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Einsammlung und des Transportes von Abfällen für den Zeitraum 2025 – 2031“.
- (2) Der Wetteraukreis wird dafür hiermit von jedem Beteiligten ausdrücklich bevollmächtigt im fremden Namen zu handeln. Die Vollmacht umfasst das gesamte Vergabeverfahren von der Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens über die Durchführung bis hin zur Erteilung des Zuschlages.
- (3) Die Zuschlagserteilung erfolgt nach Entscheidung des Gemeinschaftsausschusses gem. § 4 durch den Wetteraukreis als Vertreter aller Beteiligten; d. h. jeder Beteiligte wird eigenständige Vertragspartei des beauftragten Unternehmens. Die aus dem nach Zuschlagserteilung abzuschließenden Vertrag zwischen den Beteiligten und dem Unternehmen resultierenden Rechte und Pflichten werden eigenverantwortlich von den Beteiligten wahrgenommen.
- (4) Der Wetteraukreis hat die einschlägigen Vergabebestimmungen zu beachten, er garantiert jedoch keine Fehlerfreiheit. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens Dritter zu bedienen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die technische und juristische Betreuung des Vergabeverfahrens einschließlich eines gegebenenfalls durchzuführenden Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer.

Der Wetteraukreis bedient sich seines Abfallwirtschaftsbetriebes (AWB) für die Erledigung der gemäß § 2 Abs. 1 durchzuführenden Aufgaben. Dieser stellt die fachlich geeigneten Dienstkräfte und die entsprechenden Sachmittel (Verwaltungseinrichtungen, Computer, Papier etc.) zur Verfügung.

- (5) Jeder Beteiligte erkennt den nach Beendigung des Ausschreibungsverfahrens die durch den Gemeinschaftsausschuss (§ 4) getroffene Vergabeentscheidung und den durch den Wetteraukreis vorzunehmenden Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot als verbindlich an.
- (6) Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten zulässig. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Wetteraukreis zu erfolgen. In diesem Fall hat die ausscheidende Kommune alle die hieraus für sich und die anderen Vertragspartner entstehenden Folgekosten zu tragen. Dies gilt nicht im Falle einer fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 3 Gemeinschaftsausschuss

- (1) Der Wetteraukreis bildet zusammen mit den beteiligten Gemeinden einen Gemeinschaftsausschuss. Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter je angefangener zehntausend Einwohner je Kommune sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern des AWB. Die Vertreter der Kommunen sind Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. des Magistrates der jeweiligen Kommune.
- (2) Entsendet eine Kommune mehr als einen Vertreter, so können diese im Gemeinschaftsausschuss nur einheitlich abstimmen. Gleiches gilt für den Wetteraukreis.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses können sich durch von ihnen bestimmte Mitglieder des Magistrates bzw. Gemeindevorstandes oder durch Mitarbeiter der Verwaltung vertreten lassen.

- (4) Der Gemeinschaftsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften des § 55 Abs. 3 und 5 HGO.
- (5) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine oder einer der gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende im Benehmen mit den beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

§ 4 Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen gem. § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die Beteiligten übertragen hiermit an den Gemeinschaftsausschuss die Aufgabe, die Entscheidung über die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung unter Beachtung der Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts zu treffen. Die Beteiligten sind an die Vergabeentscheidung des Gemeinschaftsausschusses gebunden.
- (2) Der Gemeinschaftsausschuss hat darüber hinaus über wichtige Angelegenheiten, die alle oder die Mehrheit der Beteiligten betreffen, zu beschließen. Wichtige Angelegenheiten sind beispielsweise die Aufnahme von neuen Mitgliedern oder die Beauftragung Dritter.
- (3) Der Gemeinschaftsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der weitergehende Aufgabenwahrnehmungen, Verfahrensabläufe usw. näher bestimmt sind.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, die entweder alle oder die Mehrheit der Kommunen dieser Vereinbarung betreffen. Er kann auch stellvertretend für die Kommunen eines Loses tätig werden, sofern diese es in Mehrheit wünschen.
- (2) Der Vorstand lädt zu Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, sofern ein Viertel der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses dies wünscht.
- (3) Der Wetteraukreis, vertreten durch den AWB führt die laufenden Geschäfte für den Vorstand des Gemeinschaftsausschusses.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr. Zu diesen Sitzungen wird die Betriebsleitung des AWB (BL) eingeladen. Die BL unterrichtet den Vorstand von allen maßgeblichen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen seit der letzten Sitzung und den zu erwartenden Entwicklungen.

§ 6 Kosten

- (1) Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen europaweiten Ausschreibung gem. § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entstehen, mit Ausnahme der in Abs. 2 aufgeführten Kosten, übernimmt der Wetteraukreis
- (2) Fremdkosten, wie z.B. die Klärung rechtlicher Fragen und die Durchführung der Ausschreibung durch beauftragte Dritte, übernehmen die Vertragspartner gemeinsam. Der Wetteraukreis, vertreten durch den AWB prüft die Rechnungen und tritt mit der Zahlung in Vorlage. Die Rechnungsbeträge werden den Vertragspartnern dann nach

Einwohnerschlüssel vom AWB in Rechnung gestellt. Die Aufteilung der Kosten erfolgt gleichmäßig nach den jeweils aktuellen offiziellen Einwohnerzahlen der Vertragspartner.

§ 7 Schriftform / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich die ungültigen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

§ 7 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird einfach ausgefertigt und beim Wetteraukreis hinterlegt. Jede der 24 beteiligten Gebietskörperschaften erhält eine Abschrift.

_____, den